



Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB) zur Nutzung der Mensa an der Schillerschule

Präambel:

Die nachfolgenden AGB dienen der klaren Abgrenzung der Rechte und Pflichten im Rahmen des Schiller-Mensa-Systems zwischen der Stadt Bretten und den Schüler/-innen, Lehrer/-innen und Eltern als Nutzer der Mensa.

§ 1

Nutzer/Vertragspartner

- (1) Vertragspartner sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schillerschule oder die Lehrkräfte bzw. Betreuungskräfte.
- (2) Nutzer sind die Schülerinnen und Schüler der Schillerschule, sowie Lehr- und Betreuungskräfte der Schillerschule.

§ 2

Benutzerausweis/Konto

- (1) Der Nutzer erhält einen auf seinen Namen ausgestellten Benutzerausweis mit einer individuellen Nummer (Nutzernummer) und eine vorläufige PIN, welche beim ersten Gebrauch geändert werden muss.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und darf vom Nutzer nur für die Legimitation als Nutzer und zur Essensausgabe genutzt werden.
- (3) Im Mensa-System SCHILLER-SAMS-ON wird für den Nutzer ein Guthabenkonto eingerichtet. Das Guthabenkonto wird durch Überweisung auf das Konto der STADT Bretten, IBAN: DE 23 6635 0036 0007 1363 79 aufgeladen. Das Maximalguthaben beträgt 250,00 EUR.
- (4) Anmeldegebühr / Ausweiskosten:
Bei der Anmeldung wird eine einmalige Anmeldegebühr von 5,00 EUR erhoben.
- (5) Ersatzausweis:
Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden 5,00 EUR erhoben.

§ 3

Essensbestellung/-ausgabe

- (1) Im Mensa-System „schillerschule.sams-on.de“ können Nutzer unter Angabe von Ausweisnummer und PIN-Code folgende Aktionen durchführen:
 - Abfragen des Kontostandes / der Transaktionen mit Datum und Uhrzeit
 - Abrufen des Speiseplanes
 - Essensbestellung/-stornierung
 - Sperren des Benutzerausweises / Kontos

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB) zur Nutzung der Mensa an der Schillerschule

- (2) Die Essensbestellung und eventuelle Änderungen können bis spätestens 11.00 Uhr vor dem Essenstag erfolgen. Die Bestellung für Montags muss bereits freitags bis 11.00 Uhr erfolgen.

Eine Stornierung muss bis spätestens 8.00 Uhr am Essenstag erfolgen. Eine Rückerstattung für bestellte Essen ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Die Ausgabe des Essens an den Nutzer erfolgt nur, wenn der Benutzerausweis vorgelegt wird. Im System ist ersichtlich, ob der Nutzer sein Essen abgeholt hat.

§ 4

Bezahlung

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages ist in der „Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung an der Schillerschule“ geregelt.
- (2) Die Abwicklung der Bezahlung erfolgt über ein Nutzerkonto im Mensa-System „schillerschule.sams-on.de“. Der Kostenbeitrag wird bei der Bestellung im System abgebucht.
Bei einer fristgerechten Stornierung des Essens erfolgt eine Gutschrift auf dem Nutzerkonto.

§ 5

Haftung/Sperrung des Benutzerausweises

- (1) Der Vertragspartner haftet bei Verlust des Ausweises bis zur Sperrung für eventuellen Missbrauch.
- (2) Die persönliche PIN darf nur dem Vertragspartner und dem Nutzer bekannt sein. Für eventuellen Schaden, der durch fahrlässigen Umgang mit der PIN entsteht, haftet ausschließlich der Vertragspartner.
- (3) Der Vertragspartner und der Nutzer können unter <http://schiller.sams-on.de> den Ausweis sperren. Eine Entsperrung kann nur unter Vorlage einer anderweitigen Legitimation/Ausweis durch das Schulsekretariat erfolgen.
- (4) Bei Verlust des Benutzerausweises kann nach entsprechender Legitimation ein Ersatzausweis beantragt werden. Auf dem alten Nutzerkonto gespeichertes Guthaben wird dabei auf das neue Konto übertragen.
- (5) Die Stadt Bretten ist berechtigt, im Fall eines offensichtlichen Missbrauchs des Benutzerausweises durch den Nutzer diesen zu sperren. Nach Rücksprache mit dem Vertragspartner kann dieser wieder entsperrt werden.

§ 6

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zum Mensasystem SCHILLERSCHULE-SAMS-ON muss schriftlich entweder im Sekretariat der Schillerschule oder direkt bei der Stadt Bretten erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung vom Mensasystem muss schriftlich im Sekretariat der Schillerschule oder direkt bei der Stadt Bretten eingehen.
- (3) Der Nutzausweis ist zurückzugeben. Ein mögliches Restguthaben wird ausbezahlt.